

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

Landratsamt Tübingen –

I. Widmung der Kreisstraße 6948 im Zuge des Neubaus der B 28 zwischen Rottenburg und Tübingen-Weilheim

Die Kreisstraße 6948 in Tübingen-Bühl wurde im Zuge des Neubaus der B 28 Rottenburg bis Tübingen-Weilheim neu errichtet. Die neugebaute Teilstrecke von NK 7520 065 nach NK 7520 086 Station 0,000 bis 0,365 (L 370/Eugen-Bolz-Str. bis Brücke über die B 28) erhält die Eigenschaft einer Kreisstraße in der Baulast des Landkreises Tübingen von Station 0,182 bis 0,365 sowie in der Baulast der Stadt Tübingen von Station 0,000 bis 0,182 und wird Bestandteil der K 6948.

Die bisherige Teilstrecke der K 6948 von NK 7520 065 nach NK 7520 086 zwischen Station 0,000 (L 370/Eugen-Bolz-Str.) und Station 0,182 (Straße „Bonlanden“ in Industriegebiet) verliert die Verkehrsbedeutung einer Stadtstraße und wird zur Kreisstraße K 6948 aufgestuft.

Die Widmung und Aufstufung erfolgt nach §§ 5 und 6 i. V. m. §§ 43 und 44 Straßengesetz für Baden-Württemberg in der geltenden Fassung vom 22.12.2021 (GBl. 2021, S. 1040).

II.

Diese Verfügung kann zusammen mit den einschlägigen Unterlagen (insbesondere Pläne) vom Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg an bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach Abschnitt III beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

III. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, Widerspruch erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruches beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg als bekannt gegeben.

Tübingen, den 13.02.2023

Joachim Walter, Landrat
www.kreis-tuebingen.de